

Kleine Anfrage

des Abg. Karl Rombach CDU

und

Antwort

des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration

**Strukturen von Clankriminalität in Baden-Württemberg
und Villingen-Schwenningen**

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung über die Strukturen von Clankriminalität in Baden-Württemberg in Bezug auf deren örtliche Schwerpunkte, gesellschaftliches Milieu, soziale und ethnische Hintergründe, Größe des Clans und Entwicklung hinsichtlich krimineller Handlungen und Straftaten?
2. Wie wird Clankriminalität definiert?
3. Welche Auswirkungen haben kriminelle Clanstrukturen auf das räumliche Umfeld in den jeweiligen Straßen und Stadtvierteln?
4. Wie können durch Clanstrukturen hervorgerufene Parallelgesellschaften, in denen die deutsche Rechts- und Staatsordnung abgelehnt oder bekämpft wird, verhindert werden?
5. In welchem Zusammenhang stehen kriminelle Clanstrukturen mit dem Betrieb von Lokalen und sonstigen Geschäften wie etwa Diskotheken, Clubs, Bars, Gaststätten, Bordellen, Wettbüros, Handy-Läden, Autovermietungen und Immobiliengeschäften?
6. Welchen Zweck erfüllt nach Erkenntnissen der Landesregierung der – teilweise illegale – Betrieb von Diskotheken und Clubs oder Ähnliche in den kriminellen Strukturen und Vorgehensweisen von Clans?
7. Wie können Behörden vor Ort gegen Clankriminalität vorgehen?
8. Wie werden Behörden vor Ort in ihrem Einsatz gegen Clankriminalität von der Landesregierung unterstützt?

9. Liegen der Landesregierung Erkenntnisse über einen personellen oder strukturellen Zusammenhang zwischen kriminellen Clanstrukturen und religiösen oder kulturellen Einrichtungen, Vereinen oder Stiftungen des Islam und dessen religiöser Ausübung vor?
10. Wie bewertet die Landesregierung die Entwicklung von Clanstrukturen und Kriminalität sowohl in Hinblick auf Straftaten wie auch auf Ordnungswidrigkeiten und Verstöße gegen die Corona-Verordnung des Landes in Villingen-Schwenningen, insbesondere im Umfeld der Färberstraße?

05.08.2020

Rombach CDU

Begründung

Die Kleine Anfrage hat zum Ziel, die Strukturen von organisierter und systematischer Clankriminalität im Allgemeinen in Baden-Württemberg und im Speziellen in Villingen-Schwenningen zu untersuchen und Zusammenhänge zwischen Clankriminalität und sozialen, ethnischen und kulturellen Gesichtspunkten sowie Handlungsmöglichkeiten des Rechtsstaats zu erfragen.

Antwort

Mit Schreiben vom 28. August 2020 Nr. 3-0141.5/2 beantwortet das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration die Kleine Anfrage wie folgt:

1. *Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung über die Strukturen von Clankriminalität in Baden-Württemberg in Bezug auf deren örtliche Schwerpunkte, gesellschaftliches Milieu, soziale und ethnische Hintergründe, Größe des Clans und Entwicklung hinsichtlich krimineller Handlungen und Straftaten?*
2. *Wie wird Clankriminalität definiert?*
3. *Welche Auswirkungen haben kriminelle Clanstrukturen auf das räumliche Umfeld in den jeweiligen Straßen und Stadtvierteln?*

Zu 1., 2. und 3.:

Es existiert bislang keine bundeseinheitliche Definition der sogenannten Clankriminalität. Im Allgemeinen wird hierunter die Begehung von Straftaten durch Angehörige ethnisch abgeschotteter Subkulturen verstanden. Von dem Phänomen besonders betroffene Länder, wie etwa Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Bremen und Berlin, haben zur konkreten Erfassung und Darstellung von Clankriminalität eigene Ansätze entwickelt. Die Schaffung eines einheitlichen Verständnisses von Clankriminalität und eine Harmonisierung der Erfassungsmodalitäten wird bundesweit auf unterschiedlichen Ebenen verfolgt.

Erste Analysen des Landeskriminalamtes Baden-Württemberg in Zusammenarbeit mit den regionalen Polizeipräsidien führten zu dem Ergebnis, dass in Baden-Württemberg keine Strukturen existieren, die mit der Lage der zuvor genannten Länder vergleichbar sind. Gleichwohl liegen Erkenntnisse zu kriminellen Familienverbänden vor, die im Bereich der bandenmäßigen und organisierten Kriminalität aktiv sind. Verwandtschaftliche Beziehungen und die Herkunft von Tatverdächtigen bedeuten jedoch nicht zwangsläufig, dass es sich um Clankriminalität handelt.

4. *Wie können durch Clanstrukturen hervorgerufene Parallelgesellschaften, in denen die deutsche Rechts- und Staatsordnung abgelehnt oder bekämpft wird, verhindert werden?*

7. *Wie können Behörden vor Ort gegen Clankriminalität vorgehen?*

8. *Wie werden Behörden vor Ort in ihrem Einsatz gegen Clankriminalität von der Landesregierung unterstützt?*

Zu 4., 7. und 8.:

Den Polizeidienststellen und Behörden steht ein breitgefächertes Maßnahmenpektrum zur Verfügung, welches sich bereits beim Vorgehen gegen andere Kriminalitätsphänomene bewährt hat. Bei der Bekämpfung Organisierter Kriminalität wird in Baden-Württemberg eine Null-Toleranz-Strategie verfolgt. Schwerpunkt dieser Strategie ist es, durch konsequentes Ahnden von Verstößen und niedrigschwelliges Vorgehen gegen kriminelle Gruppierungen das Entstehen krimineller Strukturen bereits im Ansatz zu unterbinden. Strafrechtliche Ermittlungen werden einzelfallbezogen von weiteren Ansätzen wie beispielsweise aufenthaltsbeendenden Maßnahmen flankiert.

Die regionalen Polizeipräsidien und das Landeskriminalamt Baden-Württemberg analysieren die Kriminalitätslage in Baden-Württemberg fortlaufend und reagieren konsequent mit zielgerichteten Maßnahmen. Ein Schwerpunkt liegt insbesondere in einer entschlossenen phänomen- und deliktsbezogenen Täterorientierung. Entsprechend richtet die Polizei Baden-Württemberg bei der Kriminalitätsbekämpfung ein besonderes Augenmerk auf eine überschaubare, aber besonders problematische Gruppe von Personen, die regelmäßig strafrechtlich in Erscheinung tritt. Diese sogenannten Mehrfach- und Intensivtäter zeigen durch ihre Taten ein fehlendes Unrechtsbewusstsein, eine Ablehnung gesellschaftlicher Normen und eine mangelnde Empathie gegenüber Opfern. Da mehrjährige statistische Auswertungen zeigen, dass eine relativ geringe Anzahl von Personen einen überproportional großen Anteil der Straftaten begeht, steht diese Personengruppe bei der Polizei Baden-Württemberg besonders im Fokus. Am 7. Mai 2019 ist die landesweite Konzeption zur Erkennung und Bearbeitung von erwachsenen Mehrfach- und Intensivtätern „MIT-BW“ in Kraft getreten. Durch die zentralisierte und abgestimmte Bearbeitung zwischen Polizei und Justiz sollen frühzeitig kriminelle Karrieren erkannt und unter Ausschöpfung aller rechtlichen Möglichkeiten verfolgt werden, um so zu einer nachhaltigen Reduzierung der Kriminalitätsbelastung beizutragen, anwachsende kriminelle Karrieren frühzeitig zu erkennen und spürbar staatlich zu intervenieren. Durch die zentrale Verantwortlichkeit bei den regionalen Polizeipräsidien und die Benennung eines Ansprechpartners bei der örtlich zuständigen Staatsanwaltschaft können frühzeitig die erforderlichen strafprozessualen Maßnahmen einzelfallbezogen abgestimmt und umgesetzt werden.

Bei ausländischen Mehrfach- und Intensivtätern ergibt sich neben strafrechtlichen Konsequenzen auch ausländerrechtlicher Handlungsbedarf. In Bezug auf ausländische Mehrfach- und Intensivtäter ist durch den beim Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration Baden-Württemberg angesiedelten Sonderstab Gefährliche Ausländer eine enge Verzahnung zwischen Polizei, Ausländerbehörden, Verfassungsschutz, Justiz, Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und den Sicherheitsbehörden auf Bundesebene gewährleistet. Der Anfang des Jahres 2018 eingerichtete Sonderstab betreibt ein ausländerrechtliches Fallmanagement, um bei besonders auffälligen Ausländern Abschiebungshindernisse zu beseitigen und durch eine Schnittstellenoptimierung eine Beschleunigung der komplexen ausländerrechtlichen Verfahren zu erreichen. Dadurch soll eine nachhaltige Reduzierung der Kriminalitätsbelastung durch gezieltes Vorgehen gegen diese Personengruppe mit konsequenten Maßnahmen zur möglichst dauerhaften Gefahrenbeseitigung und damit verbundener Stärkung des Sicherheitsgefühls der Bevölkerung erreicht werden. Sofern Ausländer nicht zeitnah abgeschoben werden können, stößt der Sonderstab eine Sanktionskette an (z. B. räumliche Beschränkungen, Meldepflichten oder Leistungskürzungen). Er kümmert sich um ausländische Staatsangehörige, welche die Sicherheit des Landes gefährden, Mehrfach- und Intensivstraf Täter sowie Personen,

die sich im besonderen Maße der Integration verweigern. Das Konzept des Sonderstabs Gefährliche Ausländer ist sehr erfolgreich. Daher wurde zunächst ein Regionaler Sonderstab beim Regierungspräsidium Freiburg als Pilotprojekt eingerichtet und zum 1. Januar 2020 Regionale Sonderstäbe bei allen Regierungspräsidien in Baden-Württemberg etabliert, um landesweit eine noch zügigere ausländerrechtliche Bearbeitung von Mehrfach- und Intensivtätern sicherzustellen.

Bei komplexen gesellschaftlichen und interdisziplinären Problemstellungen kommt einer behördenübergreifenden Zusammenarbeit nicht nur unter aufenthaltsrechtlichen Gesichtspunkten eine besondere Bedeutung zu. Um ein koordiniertes und ganzheitliches Vorgehen zu gewährleisten, bedarf es eines regelmäßigen Informationsaustausches und einer engen Abstimmung zwischen den örtlich zuständigen Behörden. Einen Mehrwert können auch konzertierte Gaststättenkontrollen darstellen, wie sie in anderen Ländern zur Bekämpfung der dortigen Clankriminalität öffentlichkeitswirksam praktiziert werden. Durch ein interdisziplinäres Vorgehen ist es bei den Kontrollen möglich, neben polizeilichen Gesichtspunkten auch gewerbe-, bau- oder steuerrechtliche Aspekte zu berücksichtigen.

Wird für die Umsetzung lokaler Konzepte und konkreter Maßnahmen Unterstützung benötigt, können die regionalen Polizeidienststellen zentrale Servicedienstleistungen des Landeskriminalamtes Baden-Württemberg oder des Polizeipräsidiums Einsatz in Anspruch nehmen. Diese Unterstützungsleistungen können personeller und technischer Natur sein oder auch durch die Bereitstellung von Spezialwissen erfolgen.

5. In welchem Zusammenhang stehen kriminelle Clanstrukturen mit dem Betrieb von Lokalen und sonstigen Geschäften wie etwa Diskotheken, Clubs, Bars, Gaststätten, Bordellen, Wettbüros, Handy-Läden, Autovermietungen und Immobiliengeschäften?

6. Welchen Zweck erfüllt nach Erkenntnissen der Landesregierung der – teilweise illegal – Betrieb von Diskotheken und Clubs oder Ähnliche in den kriminellen Strukturen und Vorgehensweisen von Clans?

Zu 5. und 6.:

Strukturen der Organisierten Kriminalität jedweder Ausprägung können aus unterschiedlichen Gründen in den Betrieb von Lokalen und sonstigen Geschäften involviert sein. Der Betrieb kann der Verschleierung der Herkunft inkriminierter Gelder und dem Einbringen in den legalen Kreislauf dienen oder unter dem Deckmantel der vermeintlichen Legalität die Möglichkeit bieten, kriminelle Aktivitäten vorzubereiten oder durchzuführen. Zur Involvierung von Clanstrukturen wird auf die Beantwortung der Ziffern 1, 2 und 3 verwiesen.

9. Liegen der Landesregierung Erkenntnisse über einen personellen oder strukturellen Zusammenhang zwischen kriminellen Clanstrukturen und religiösen oder kulturellen Einrichtungen, Vereinen oder Stiftungen des Islam und dessen religiöser Ausübung vor?

Zu 9.:

Dem Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration liegen aktuell keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

10. Wie bewertet die Landesregierung die Entwicklung von Clanstrukturen und Kriminalität sowohl in Hinblick auf Straftaten wie auch auf Ordnungswidrigkeiten und Verstöße gegen die Corona-Verordnung des Landes in Villingen-Schwenningen, insbesondere im Umfeld der Färberstraße?

Zu 10.:

Die statistische Erfassung von Straftaten erfolgt bei der Polizei Baden-Württemberg anhand der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS). Bei der PKS handelt es sich um eine sogenannte reine Ausgangsstatistik, in der strafrechtlich relevante Sachverhalte nach der polizeilichen Sachbearbeitung vor Abgabe an die Strafverfolgungsbehörden erfasst werden. Die PKS ist als Jahresstatistik konzipiert. Die Fallfassung erfolgt nach den bundeseinheitlichen „Richtlinien für die Führung der Polizeilichen Kriminalstatistik“. Unterjährige, mithin monatliche Auswertungszeiträume unterliegen erheblichen Verzerrungsfaktoren, beispielsweise bezogen auf die Dauer der Ermittlungsverfahren oder den Zeitpunkt der statistischen Fallfassung und sind demnach wenig belastbar bzw. aussagekräftig. Für das aktuelle Jahr 2020 sind daher lediglich Trendaussagen möglich.

Die PKS weist für die Jahre 2018 und 2019 die nachfolgende Anzahl an Straftaten, unterteilt in einzelne Deliktsfelder, für die Stadt Villingen-Schwenningen gesamt sowie den Innenstadtbereich des Stadtbezirks Villingen aus. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass es sich um keine abschließende Darstellung der Deliktsbereiche handelt und eine Aufsummierung nicht die unter den Straftaten gesamt erfassten Fallzahlen ergibt.

Stadtgebiet Villingen-Schwenningen		
Anzahl der Fälle	2018	2019
Straftaten gesamt	3.989	3.948
Straftaten gegen das Leben	3	5
Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	64	72
Rohheitsdelikte/Straftaten gegen die persönliche Freiheit	565	582
Diebstahlsdelikte	1.410	1.245
Vermögens- und Fälschungsdelikte	622	592
Sonstige Straftatbestände StGB	834	917
Rauschgiftkriminalität	394	456
Gewaltkriminalität ¹	153	171
Aggressionsdelikte ²	457	499

Die Anzahl der Gesamtstraftaten im Tatortbereich der Stadt Villingen-Schwenningen ging im Jahr 2019 im Vergleich zum Vorjahr um 1,0 Prozent zurück. Die Aufklärungsquote (AQ) konnte auf 64,2 (61,2) Prozent gesteigert werden.

Im ersten Halbjahr 2020 zeichnet sich im Vergleich zum Vorjahreszeitraum für den Bereich der Stadt Villingen-Schwenningen in Bezug auf die Gesamtstraftaten ein leichter Anstieg der Fallzahlen bei steigender Tendenz der Aufklärungsquote ab. Für den Deliktsbereich der Vermögens- und Fälschungsdelikte, der Diebstahlsdelikte, der Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung sowie der Rauschgiftkriminalität deuten sich unter Berücksichtigung des mitunter vergleichs-

¹ Umfasst: Mord; Totschlag und Tötung auf Verlangen; Vergewaltigung, sexuelle Nötigung und sexueller Übergriff im besonders schweren Fall einschließlich mit Todesfolge; Raub, räuberische Erpressung und räuberischer Angriff auf Kraftfahrer; Körperverletzung mit Todesfolge; gefährliche und schwere Körperverletzung, Verstümmelung weiblicher Genitalien; erpresserischer Menschenraub; Geiselnahme; Angriff auf den Luft- und Seeverkehr.

² Umfasst: Gewaltkriminalität, Fälle der vorsätzlichen leichten Körperverletzung sowie seit 2018 Fälle des tätlichen Angriffs.

weise niedrigen Fallzahlenniveaus Anstiege an. Demgegenüber zeichnet sich bei den Rohheitsdelikten/Straftaten gegen die persönliche Freiheit, der Gewaltkriminalität sowie den Aggressionsdelikten eine rückläufige Tendenz ab. Die sonstigen Straftatbestände nach dem StGB sowie die Straftaten gegen das Leben bewegen sich auf Vorjahresniveau.

Innenstadtbereich des Stadtbezirks Villingen		
Anzahl der Fälle	2018	2019
Straftaten gesamt	384	432
Straftaten gegen das Leben	0	0
Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	3	1
Rohheitsdelikte/Straftaten gegen die persönliche Freiheit	54	53
Diebstahlsdelikte	190	261
Vermögens- und Fälschungsdelikte	51	31
Sonstige Straftatbestände StGB	64	60
Rauschgiftkriminalität	18	20
Gewaltkriminalität	21	23
Aggressionsdelikte	48	50

Die Anzahl der in der PKS erfassten Gesamtstraftaten im Bereich des südlichen/westlichen Innenstadtbereichs von Villingen ist im Jahr 2019 im Vergleich zum Vorjahr um 48 Fälle angestiegen. Dieser Anstieg ist im Wesentlichen auf steigende Fallzahlen bei den Diebstahlsdelikten zurückzuführen, die um 71 Fälle zugenommen haben. Die AQ der Gesamtstraftaten konnte auf 63,7 (59,6) Prozent gesteigert werden.

Im ersten Halbjahr 2020 zeichnet sich im Vergleich zum Vorjahreszeitraum für den Bereich der südlichen/westlichen Innenstadt von Villingen ein Rückgang der Fallzahlen bei steigender Tendenz der Aufklärungsquote ab. Der Rückgang erstreckt sich auf nahezu alle Deliktsbereiche.

Im Hinblick auf die Straftaten ist nach Bewertung des Polizeipräsidiums Konstanz für das gesamte Stadtgebiet Villingen-Schwenningen sowie den Innenstadtbereich von Villingen keine signifikante Entwicklung erkennbar. Vor allem in dem in Rede stehenden Innenstadtbereich ist das Straftatenaufkommen tendenziell rückläufig. In Bezug auf Verstöße gegen die Corona-Verordnung sind keine nennenswerten Vorkommnisse zu verzeichnen. Clanstrukturen oder Clankriminalität lassen sich nicht erkennen.

Strobl

Minister für Inneres,
Digitalisierung und Migration